

Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D)  
Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Ö)  
Forum Strafverteidigung (CH)  
Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (Lie)  
Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (D) (Hg.)

# Strafverteidigung!

**8. Dreiländerforum Strafverteidigung  
Freiburg im Breisgau, 8./9. Juni 2018**

Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – Band 33

Herausgegeben von Richard Soyer



Strafverteidigung

Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen  
Herausgegeben von Richard Soyer

---

Band 33

# **Strafverteidigung!**

**8. Dreiländerforum Strafverteidigung  
Freiburg im Breisgau, 8./9. Juni 2018**

herausgegeben von

**Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D)  
Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Ö)  
Forum Strafverteidigung (CH)  
Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (Lie)  
Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und  
Strafverteidiger e.V. (D)**

bearbeitet von  
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg



Wien · Graz 2019

## Blankettnormen – OLAF-„Ermittlungen“ – ein Plädoyer für einen genauen Blick sämtlicher Verfahrensbeteiligter<sup>1</sup>

„Neue Strafbarkeiten durch Europa und neue strafprozessuale Maßnahmen und Ermittlungen“ – so heißt das Thema unserer Podiumsdiskussion am heutigen Abend im wunderschönen Freiburg im Breisgau. Ich möchte Ihnen anhand eines konkreten Beispiels die durch Europa, respektive durch europäische Regelungen entstehenden Probleme im Rahmen unserer Tätigkeit als Strafverteidiger darstellen. Hier wird es in der Folge um die Frage von Blankettstrafatbeständen angesichts des Bestimmtheitsgebotes gehen. Zudem werde ich anhand desselben Falles auch die Probleme im Zusammenhang mit Ermittlungen von OLAF aufzeigen.

Das Bestimmtheitsgebot ist in unseren vier Ländern eines der tragenden (verfassungsrechtlichen) Prinzipien des Strafrechts. Dieses Gebot ist derart essenziell für unsere Strafrechtssysteme, dass die jeweiligen Kodifikationen die entsprechende Regelung in dem ersten Artikel respektive dem ersten Paragraphen unserer Strafgesetzbücher normieren.<sup>2</sup> In Deutschland ist das Bestimmtheitsgebot zudem in Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz als verfassungsrechtliches Gebot verankert.<sup>3</sup>

Die Causa, von der ich Ihnen berichten möchte, führt uns in einen der spannendsten (deutschen)<sup>4</sup> Wirtschaftskrimis. Befragt man die einschlägigen Suchmaschinen nach dem Stichwort „Solar-Mafia“ so erhält man innerhalb von Bruchteilen von Sekunden ca. 5500 Treffer. BR 24 titelt etwa: „Millionenbetrug mit illegalen Solarmodulen aus China“.<sup>5</sup>

Um was geht es wirklich? Zwei Vertriebsmitarbeiter einer chinesischen Solarfirma wurden am 30.8.2016 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichtes Nürnberg festgenommen und in Untersuchungshaft genommen. In den jeweiligen Haftbefehlen wurde den Beschuldigten vorgeworfen, eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung und eine Steuerhhehlerei gemäß § 374 Abgabenordnung begangen zu haben. Konkret ging es um Abgaben, die gemäß § 370 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 und 7 Abgabenordnung hinterzogen worden sein sollen. Es soll sich um Antidumping- bzw. Ausgleichszölle gehandelt haben. Diese Antidumpingzölle bzw. Ausgleichszölle wurden durch die Kommission mit verschiedenen EG-Ver-

---

1 Der Vortragsstil des im Rahmen der Podiumsdiskussion am 8. Juni 2018 (geplanten) Statements wurde beibehalten.

2 Art. 1 chStGB; § 1 Abs. 1 öStGB; § 1 Abs. 1 flStGB; § 1 dStGB.

3 Vgl. hierzu nur *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 1 Rn 2; zur Herleitung des Gesetzlichkeitsprinzips aus Art. 7 EMRK in Österreich vgl. nur *Leukauf/Steinger-Stricker*, StGB, 4. Aufl. 2017, § 1 Rn 2.

4 Nach diesseitigen Informationen sind entsprechende Verfahren auch in Österreich anhängig.

5 <https://www.br.de/nachricht/solarmodule-zollbetrug-solarmafia-100.html>.

ordnungen bestimmt, die auf dem WTO-Antidumpingübereinkommen beruhen. An dieser Stelle möchte ich die Frage, ob die EU-Verordnungen des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern überhaupt rechtmäßig erlassen wurden, ansprechen. Die Verteidigung hatte dieses im Rahmen der Rechtsmittel gegen die Untersuchungshaft mit guten Argumenten bezweifelt. Schon deswegen kamen die EU-Verordnungen nicht als strafbegründende Normen im Sinne der §§ 370, 374 Abgabenordnung in Betracht.

An dieser Stelle möchte ich aber die verfassungsrechtlichen Gründe erörtern, ob europäische Antidumpingverordnungen – unterstellt man sie seien gültig erlassen worden – als strafbegründende, die Blankettgesetze der §§ 370, 304 70 Abgabenordnung ausfüllende Normen, in Betracht kommen.

Der Straftatbestand der Steuerhelierei aus § 370 nimmt in seinem Abs. 4 auf die Regelung des § 370 Abs. 6 und 7 der Abgabenordnung Bezug.

§ 370 (Steuerhinterziehung) Abs. 6 und Abs. 7 Abgabenordnung lauten wie folgt:

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern oder auf die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12) genannten harmonisierten Verbrauchsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.

Damit rekurren sowohl der Straftatbestand der Steuerhinterziehung aus § 370 der Abgabenordnung als auch der Straftatbestand der Steuerhelierei (§ 374 AO) auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Bei den von der Kommission erlassenen EU-Verordnungen handelt es sich allerdings um typisches Exekutionsrecht, das nur bei expliziter in Bezugnahme durch den Gesetzgeber strafbegründend wirken darf. Mithin handelt es sich bei den Strafvorschriften des § 374 Abs. 4 in Verbindung mit § 370 Abs. 6 Abgabenordnung um eine typische Blankettstrafnorm.<sup>6</sup>

6 Sogenannte Blankettvorschriften sind nicht grundsätzlich unzulässig. Diese schöpfen ihren Verbotsinhalt aus anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsakten. Bei ihnen ergibt sich der komplette Tatbestand erst aus dem Zusammenlesen von Blankettgesetze und ausfüllender Norm; vergleiche nur Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 47. Auflage 2017, Rn. 155.

Die Verteidigung hat im Rahmen der Beschwerde gegen den Haftbefehl vorgetragen, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen die Bezugnahme auf EU-Verordnungen einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, welches unter Berücksichtigung des Legalitäts- und Gesetzlichkeitsprinzips bzw. des Grundsatzes der Gewaltenteilung auszulegen ist, bedingt.

Genährt wurde diese Stoßrichtung der Verteidigung durch einen Vorlagebeschluss des Landgerichtes Berlin vom 16.4.2015<sup>7</sup>. Das Landgericht Berlin hatte in diesem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit von Verweisungsklauseln auf Unionsrechtsakte in Strafgesetzen unter verschiedenen Gesichtspunkten geäußert.<sup>8</sup>

Das Landgericht ist von der Gesetzeswidrigkeit des § 10 Rindfleischetikettiergesetz<sup>9</sup> überzeugt gewesen, da die Verweisung in § 10 Abs. 3 Rindfleischetikettiergesetz gegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz sowie gegen Art. 103 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz verstößt.

Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie die Art und das Maß der Strafe so genau zu umschreiben, dass der Normadressat anhand des gesetzlichen Tatbestandes erkennen und voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist.<sup>10</sup> Der Normadressat soll hierdurch – ggfs. unter Anwendung der rechtlichen Auslegungsmethoden – „vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist“.<sup>11</sup> Nur wenn der Normadressat sein Verhalten darauf einrichten kann, ist von einer generalpräventiven Wirkung des Strafgesetzes zu sprechen.<sup>12</sup>

Das Landgericht Berlin führt insbesondere zum sog. „Expertenstrafrecht“ aus: Zwar sei bei der Ausfüllung normativ gewebespezifischer Rechtsbegriffe auf besonderes Branchenwissen abzustellen, nicht aber schon für die Bestimmung der im Einzelfall geltenden Normen. Auch wenn von einem Fachmann verlangt werden könne, dass er die maßgeblichen Vorschriften kennt und versteht, müsse ihm mitgeteilt werden, durch welche Norm ein Verstoß strafbewehrt ist.

In der Verweisungspraxis auf EU-Verordnungen sah das Landgericht Berlin zudem einen Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip und das Willkürverbot.

7 Beschl. vom 16.4.2015 – (572) 242 AR 27/12 Ns (82/12), BeckRS 2015, 19579 mit Anmerkung *Bülte*, NZWiSt 2016, 117 ff.

8 Vgl. hierzu auch *Bockemühl* Das Weltbild des Strafrichters in: Strafverteidigervereinigungen [Hrsg.] Bild und Selbstbild der Strafverteidigung, 40. Strafverteidigertag 2016, 2016, 253, 263 ff.

9 Das Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFIEtikettG) legt die besondere Etikettierung von Rindfleisch fest. Es wurde aufgrund der EG-Verordnung 820/97 erlassen, unter anderem um der Verbreitung der BSE-Seuche entgegenzuwirken. Das Rindfleischetikettierungsgesetz ist ein Bundesgesetz zur Umsetzung von einigen Verordnungen der Europäischen Union bezüglich der Nachverfolgung des Ursprungs von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen. Statt vieler BVerfG Urt. v. 20.3.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 153 f.; BGH Urt. v. 18.9.2013 – 2 StR 365/12, BGHSt 59, 11, 15 f.; so auch LK-*Dannecker*, StGB, § 1 Rn. 150 ff.

11 So etwa BVerfG Urt. v. 11.11.1986, BVerfGE 73, 206, 234 mwN.

12 Vgl. zum Bestimmtheitsgebot auch MüKo-StGB-*Schmitz*, 3. Aufl. 2017, § 1 Rn. 43 ff.

Das LG Berlin führt explizit besonders kritisch zu Verweisen auf Gemeinschaftsakte aus. Es beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>13</sup> Der Gesetzgeber habe die Pflicht, die Bezugsnorm(en) in einer Blankettvorschrift klar und deutlich zu bezeichnen. Diese Pflicht sei jedenfalls verletzt, wenn das Unionsrecht, auf das sich das Blankett bezieht, gar nicht genannt sei. Eine Strafbarkeit komme schon dann nicht in Betracht, wenn der Verweis auf den konkreten Akt des Unionsrechts vom nationalen Gesetzgeber nicht unmissverständlich klar im Strafgesetz selbst genannt wird. Mit diesem Gebot solle „... *objektiv sichergestellt* [werden], *dass der parlamentarische Gesetzgeber und nicht die Exekutive oder die Judikative über die Strafbarkeit der Bürger entscheidet und der Strafrichter an das geschriebene Gesetz hinsichtlich der Rechtsquelle gebunden ist ...*“.<sup>14</sup>

Das LG Berlin stellt klar, dass es nicht verkennt, dass zwar nicht alle Einzelheiten in einem förmlichen Gesetz zu regeln und Verweisungen grds. nicht unzulässig sind. Allenfalls Spezifizierungen sowie Konkretisierungen des tatbestandlichen Verbots dürfen dabei aber der Exekutive überlassen werden, nicht hingegen Grundentscheidungen. Jedenfalls solches Exekutivstrafrecht, bei dem in einem ersten Schritt durch Unionsrecht die Verhaltensnormen festgelegt werden und in einem zweiten Schritt der nationale Ordnungsgeber entscheide, ob der Verstoß gegen diese Regeln bestraft werden kann, ist danach unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung des Landgerichtes Berlin im Vorlagebeschluss gefolgt und hat mit Beschluss vom 21. September 2016<sup>15</sup> die Vorschrift des § 10 Abs. 1 und 3 RiFIEtikettG wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für verfassungswidrig und nichtig erklärt: Der Tenor lautet wie folgt:

§ 10 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (Rindfleischetikettierungsgesetz) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I Seite 1510) ist mit Artikel 103 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 sowie mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Mit dieser Rechtsauffassung, nämlich dass Blankettstrafgesetze zumindest in denjenigen Fällen, in denen auf Unionsrecht zur Strafbegründung verwiesen wird, verfassungsrechtlich zumindest problematisch sind, wurden die Haftbefehle angegriffen.

13 Beschl. v. 29.4.2010 – 2 BvR 871/04, 2 BvR 414/08, wistra 2010, 396 ff. zur „Steuerhinterziehung bei Milchquote“.

14 So etwa Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 181; dazu auch Th. Schröder, NZWiSt 2015, 321, 330 ff.

15 2 BvL 1/15.

Weder das Landgericht Nürnberg-Fürth<sup>16</sup> noch das mit der sofortigen Beschwerde angerufene Oberlandesgericht Nürnberg<sup>17</sup> haben sich mit diesen verfassungsrechtlichen Aspekten, die von der Verteidigung vorgebracht wurden, (wirklich) befasst.

Die Verteidigung hat mithin mit Schriftsatz vom 24. Januar 2017 Verfassungsbeschwerde gegen die Haftentscheidungen eingelegt. Die Verfassungsbeschwerde wurde durch eine Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Entscheidung in der Sache ist mit Kammerentscheidungen nicht verbunden.

Vielmehr wurde nunmehr durch das Landgericht Nürnberg-Fürth die Anklage der Staatsanwaltschaft Nürnberg zur Hauptverhandlung zugelassen. Kurz vor Beginn der Hauptverhandlung wurden dann noch die Haftbefehle gegen die beiden Angeklagten erweitert. Die mutmaßliche Schadenssumme wurde durch das Landgericht Nürnberg-Fürth nunmehr mit ca. 9 Millionen € taxiert.

Ich durfte dann in der Hauptverhandlung mit den hier anwesenden geschätzten Kollegen, den Rechtsanwälten Alexander Rumpf, Frankfurt und Tim Fischer, Regensburg, meinem Kanzleisozius, vor der 18. Großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer verteidigen.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte die Anklage und den damit rechtshängig gemachten Sachverhalt fast ausschließlich auf „Ermittlungen“ von OLAF gestützt. Grundlage der Anklage gegen die beiden Angeklagten war ein sogenannter „Mission Report“ des European Anti-Fraud Office (OLAF).

Konsultiert man Wikipedia, so erhält man eine zunächst ausreichende Umschreibung dessen, was OLAF darstellt:<sup>18</sup>

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, kurz OLAF nach der französischen Bezeichnung *Office Européen de Lutte Anti-Fraude*, ist ein Amt der Europäischen Kommission mit Sitz in Brüssel. Seine Aufgabe ist die Bekämpfung von Betrug, Korruption und allen anderen rechtswidrigen Handlungen, durch welche die finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU) geschädigt werden. Das Amt ermittelt inner- und außerhalb der europäischen Behörden; es unterstützt, koordiniert und beobachtet die Arbeit nationaler Behörden in seinem Aufgabenbereich und konzipiert die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union. Es ist dem Kommissar für Steuern, Zollunion, Audit und Betrugsbekämpfung zugeordnet.

Der „Mission Report“ von OLAF wurde erst im Rahmen der mündlichen Hauptverhandlung, hier konkret im Rahmen der Zeugeneinvernahme des leitenden Ermittlungsbeamten bei OLAF **entmystifiziert**.

Für alle Verfahrensbeteiligten überraschend musste der Zeuge einräumen, dass seine Behörde keinerlei eigene Ermittlungen durchgeführt hatte respektive lediglich Datensätze ausländischer Behörden übernom-

16 Hafffortdauerentscheidung LG Nürnberg-Fürth vom 26.10.2016 – 18 Qs 37/16.

17 OLG Nürnberg Beschl. vom 19.12.2016 – 2 Ws 785/17.

18 [https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4isches\\_Amt\\_f%C3%BCr\\_Betrugsbek%C3%A4mpfung](https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4isches_Amt_f%C3%BCr_Betrugsbek%C3%A4mpfung).

men hatte und diese noch nicht einmal ansatzweise verifiziert oder falsifiziert hatte. Die Verteidigung hat nach der Zeugeneinvernahme eine entsprechende Erklärung gemäß § 257 Abs. 2 dStPO<sup>19</sup> abgegeben:

*„wird zu der Zeugeneinvernahme des Zeugen Jack O. im Rahmen des 4. Hauptverhandlungstages am 01.08.2017 nachfolgende Erklärung gemäß § 257 Abs. 2 StPO in offener, durch den Vorsitzenden am selben Hauptverhandlungstag nachgelassener Erklärungsfrist abgegeben.*

*Der Zeuge Jack O. ist über die European Commission European Anti-Fraud Office (OLAF) in Belgien, 1049 Brüssel, geladen worden. Er war zu den Ermittlungen des OLAF im Zusammenhang mit den mutmaßlichen Umladungen chinesischer Solarpanele über Taiwan als Zeuge geladen.*

*Der Zeuge O. wurde in englischer Sprache durch den Vorsitzenden, vermittelt durch die Dolmetscherin Frau Sch., vernommen.*

*Nach einer Darstellung, was denn die Tätigkeitsbereiche von OLAF sind, wurde der Zeuge durch den Vorsitzenden vernommen.*

*Der Zeuge O. stellte insofern klar in den Vordergrund, dass er keine eigenen kriminalistischen Ermittlungen angestellt habe. Er habe hier vor Ort zwei Firmen kontaktiert. Diese hätten ihm gegenüber angegeben, dass sie OEM-Hersteller seien.*

*Der Zeuge O. gab an, dass er Leiter der Ermittlungsreise nach Taiwan gewesen sei. Er sei von Herrn G. J. unter anderem begleitet worden.*

*Im November 2016 habe man selbst fünf Unternehmen gesucht bzw. aufgesucht. Ansonsten sei man mit den taiwanesischen Ermittlungsbehörden (BOFT) zusammengekommen.*

*Der Zeuge gab an, dass man dem BOFT die Einfuhrdaten der Europäischen Zollbehörden vorgelegt habe.*

*Man habe sämtliche Einfuhrdaten für Solarpanele aus Taiwan in die EU von 2103 dabei gehabt.*

*Es sei das Ziel der Mission gewesen zu verifizieren, dass diese Module tatsächlich aus Taiwan kamen oder ob es aus China stammende Module waren.*

*Der Zeuge gab dann an, dass man auf die Zusammenarbeit mit den Behörden in Taiwan angewiesen sei, da man nur so abgleichen konnte, woher die Module importiert worden seien, ob diese aus Taiwan stammen würden.*

*Dem Zeugen O. wurde dann vorgehalten, dass die Ermittlungen sich zunächst auf acht taiwanesischen Unternehmen bezogen hätten, aber man nur fünf besucht habe.*

*Er räumte dann hier ein, dass man zwei Unternehmen schon gar nicht gefragt hat, da man diese direkt schon so eingeordnet hätte, nach dem Motto ‚da wissen wir schon genug‘.*

19 die Vorschrift räumt sämtlichen Verfahrensbeteiligten nach jeder Zeugeneinvernahme die Möglichkeit zur Stellungnahme ein; vgl. hierzu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 257 Rn 5 ff; LR-Stuckenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 257 Rn 12 ff.



*Der Zeuge betont dann nochmals, dass OLAF keine strafrechtlichen Ermittlungen in Drittstaaten führen, sondern lediglich auf der Verwaltungsebene Informationen ausgetauscht wurden.*

*Der Zeuge musste einräumen, dass sämtliche von ihm besuchten Unternehmen angegeben hatten, OEM-Produktionen durchgeführt zu haben. Die Daten, die dann in den ersten OLAF-Missions-Support eingegangen seien und sich als Anhänge bei der Akte befinden, seien im Wesentlichen von den taiwanesischen Behörden zur Verfügung gestellt worden.*

*Eine Überprüfung dieser Daten habe schon deswegen nicht stattgefunden, da die taiwanesischen Behörden diesbezüglich die Kooperation verweigerten und lediglich einen einzigen, von den taiwanesischen Behörden selbst ausgesuchten, Präzedenzfall mittels der Möglichkeit zur Einsichtnahme in zwei Dokumente, deren Ursprung auch nicht verifiziert wurde, verglichen werden konnte.*

*Eine weitergehende Überprüfung der durch die taiwanesischen Behörden gelieferten Datensätze konnte von OLAF nicht durchgeführt werden. Die Daten konnten insofern weder verifiziert noch falsifiziert werden.“*

Zusammenfassend stellte sich die Situation wie folgt dar: unsere Mandanten saßen aufgrund eines Berichtes in Untersuchungshaft, der nur vordergründig Ermittlungen vorgaukelte. Daten wurden **unüberprüft** und **unverifiziert** übernommen. Die Einvernahme des Zeugen offenbarte in eklatanter Art und Weise, dass eigene Ermittlungstätigkeit durch OLAF nicht stattgefunden hatte. Es wurde in dem Prozess zu einem schon traurigen geflügelten Wort, dass lediglich ein Datensatz für 20 Sekunden angeschaut werden konnte. Mehr hatten die taiwanesischen Behörden nicht „freigegeben“.

Die Haftbefehle gegen die beiden Angeklagten wurden noch während laufender Hauptverhandlung zunächst außer Vollzug gesetzt und anschließend aufgehoben!

Die beiden Angeklagten wurden dann – nach entsprechender Verteidigerklärung – lediglich noch wegen gewerbsmäßiger Steuerhhelei in drei Fällen respektive zwei Fällen schuldig gesprochen und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafen wurde zur Bewährung ausgesetzt. Im Übrigen wurden die Angeklagten freigesprochen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Europa in materieller Hinsicht aber auch in formeller Hinsicht Gefahren für die Strafverteidigung birgt. Hier lohnt sich in jedem Fall ein kritischer und tiefgehender Blick, um einen voreiligen Griff nach der Wahrheit durch die Ermittlungsbehörden zu verhindern!